

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 29.08.2022

Nr. 103

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

812 Gemeinde Südheide, Sitzung des Ortsrates Baven am 06.10.2022

812 Gemeinde Wietze, Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses am 06.09.2022

813 Gemeinde Wietze, Sitzung des Ortsrates Hornbostel am 07.09.2022

813 Stadt Bergen, Korrektur zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 101 vom 24.08.2022

813 Gemeinde Hambühren, Landtagswahl am 09.10.2022, Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

815 Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zur Wahl des Niedersächsischen Landtages

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Südheide, Sitzung des Orsrates Baven am 06.10.2022

Am 06.10.2022 findet um 19:00 Uhr im DGH Baven "Drei Linden", Billingsstraße 102, 29320 Südheide, OT Baven eine öffentliche Sitzung des Orsrates Baven statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Berichte und Bekanntgaben des Ortsbürgermeisters
5. Berichte und Bekanntgaben der Bürgermeisterin
6. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
7. Schaukommission für Gewässer III. Ordnung
hier: Benennung von Vertretern / Vertreterinnen
8. Erlass von Nutzungsbedingungen und des Kostentarifs für das Dorfgemeinschaftshaus Baven
9. Dorfentwicklungsplan Dorfregion Südheide Wietzendorf
10. Haushalt 2023
11. Unterbrechung der Sitzung für die Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)
12. Mündliche Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
13. Schließung der Sitzung

Südheide, den 26.08.2022
Gemeinde Südheide

Katharina Ebeling
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Wietze, Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses am 06.09.2022

Am Dienstag, dem 06.09.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Wirtschaftsförderungsausschusses im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
5. Haushalt 2023
Mittelanmeldung aus dem Wirtschaftsförderungsausschuss
6. Mitteilungen
7. Anfragen

Wolfgang Klußmann

- - -

Gemeinde Wietze Sitzung des Orsrates Hornbostel am 07.09.2022

Am Mittwoch, dem 07.09.2022 um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Orsrates Hornbostel im Dorfgemeinschaftshaus Hornbostel, 29323 Wietze, Helene-Segelke-Platz 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
4. Mittelanmeldung aus dem Ortsrat Hornbostel für das Haushaltsjahr 2023
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Wolfgang Klußmann

- - -

Stadt Bergen, Korrektur zur Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 101 vom 24.08.2022

Bekanntmachung der Stadt Bergen über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 13.00 Uhr, bei der Stadt Bergen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

29303 Bergen, den 25.08.2022

Frank Juchert
Gemeindewahlleiter

- - -

Gemeinde Hambühren, Landtagswahl am 09.10.2022, Einsicht in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung der Gemeinde Hambühren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die 7 Wahlbezirke der Gemeinde Hambühren wird in der Zeit vom 19.09.2022 bis 23.09.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

am Montag von 08:00 bis 12:00 sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr
am Dienstag von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch von 07:30 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag von 14:00. bis 18:00 Uhr
am Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren im Obergeschoss im Vorzimmer des Bürgermeisters für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 23.09.2022 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Hambühren, Versonstraße 7, 29313 Hambühren, Zimmer 25, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.09.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung bis zum 18.09.2022 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung bis zum 23.09.2022 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 4 Abs. 4 S. 1 der Niedersächsischen Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.10.2022, 13:00 Uhr, bei der Gemeinde Hambühren mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

29313 Hambühren, den 24.08.2022
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

Gemeinde Hambühren, Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hambühren zur Wahl des Niedersächsischen Landtages

1. Am Sonntag, dem 09. Oktober 2022 findet in Niedersachsen die 19. Wahl zum Niedersächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Hambühren (im Wahlkreis 45 – Celle) ist in 7 Urnenwahlbezirke eingeteilt.

01	Manfred-Holz Grundschule, Hehlenbruchweg 37, 29313 Hambühren
02	Firma Schulz Sicherungsanlagen, Insterburger Straße 6 E, 29313 Hambühren
03	Katholische Kirche, Eichendorffstraße 7, 29313 Hambühren
04	Rathaus Bücherei, Versonstraße 7, 29313 Hambühren
05	Hotel Zur Heideblüte, Celler Straße 1 – 3, 29313 Hambühren
06	Grundschule Oldau, Oldauer Straße 4, 29313 Hambühren
07	Schützenhaus Oldau, Am Bahnhof 8, 29313 Hambühren

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 18.09.2022 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wählerinnen/Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b) Für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.
4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnis im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes – NLWG).
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief-umschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 1 NLWG).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

29313 Hambühren, den 24.08.2022
Gemeinde Hambühren

Carsten Kranz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN